

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

7. Jahrgang

Ausgabe 20/2010

Rhede, 22.12.2010

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

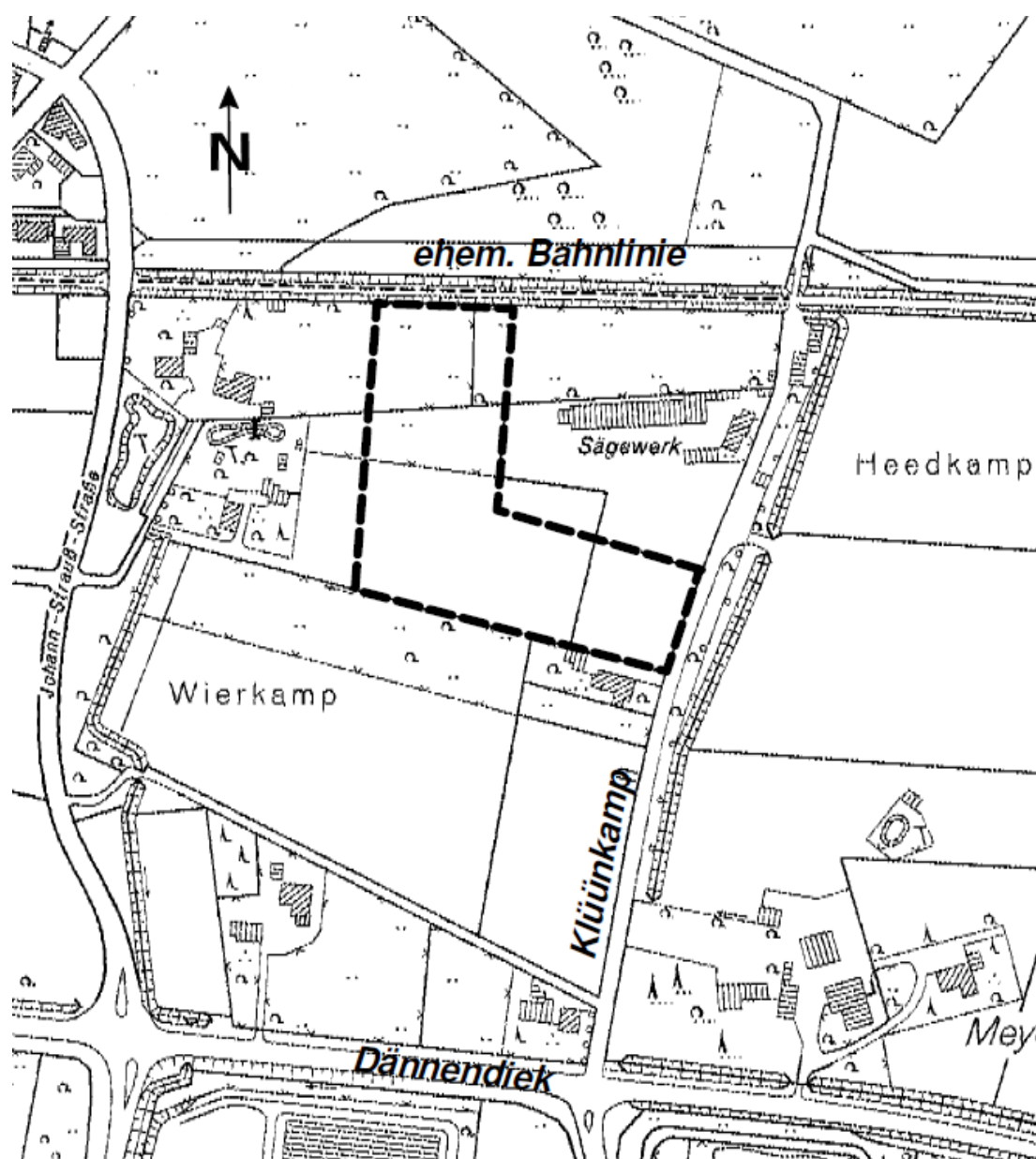
Datum	Inhalt	Seite
16.12.2010	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede)	3
16.12.2010	Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplans "Rhede BS 23" (Bereich südlich der B 67, westlich der Krechtinger Straße und nördlich der Wohnbebauung Rilkestraße in Rhede)	5
16.12.2010	Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 17" (Bereich Ecke Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße in Rhede) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	7

weitere Inhalte s. Seite 2

16.12.2010	Widmung von Straßen für den öffentl. Verkehr	10
17.12.2010	23. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede	11
17.12.2010	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede -ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG-	13
20.12.2010	13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung	15
20.12.2010	2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede	18
20.12.2010	1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede	20
20.12.2010	Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Abänderung der Fristen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW	22
20.12.2010	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede - Friedhofssatzung -	33

Bekanntmachung
des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes „Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen
Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede)**, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Ausweisung eines Gewerbegebietes erfolgen.



Abgrenzung des Bebauungsplangebietes „Rhede G 22“;
Auszug aus der Deutschen Grundkarte - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 22“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Stellungnahme des Kreises Borken zur Kompensation des ökologischen Defizits, zur Grün- und Freiraumgestaltung sowie zur Regenwasserbeseitigung, Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Ortsgruppe Rhede zur artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme, Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Kompensationsflächenauswahl und zum Baugrund) und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt in der Zeit vom

**29.12.2010 bis einschließlich 04.02.2011
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

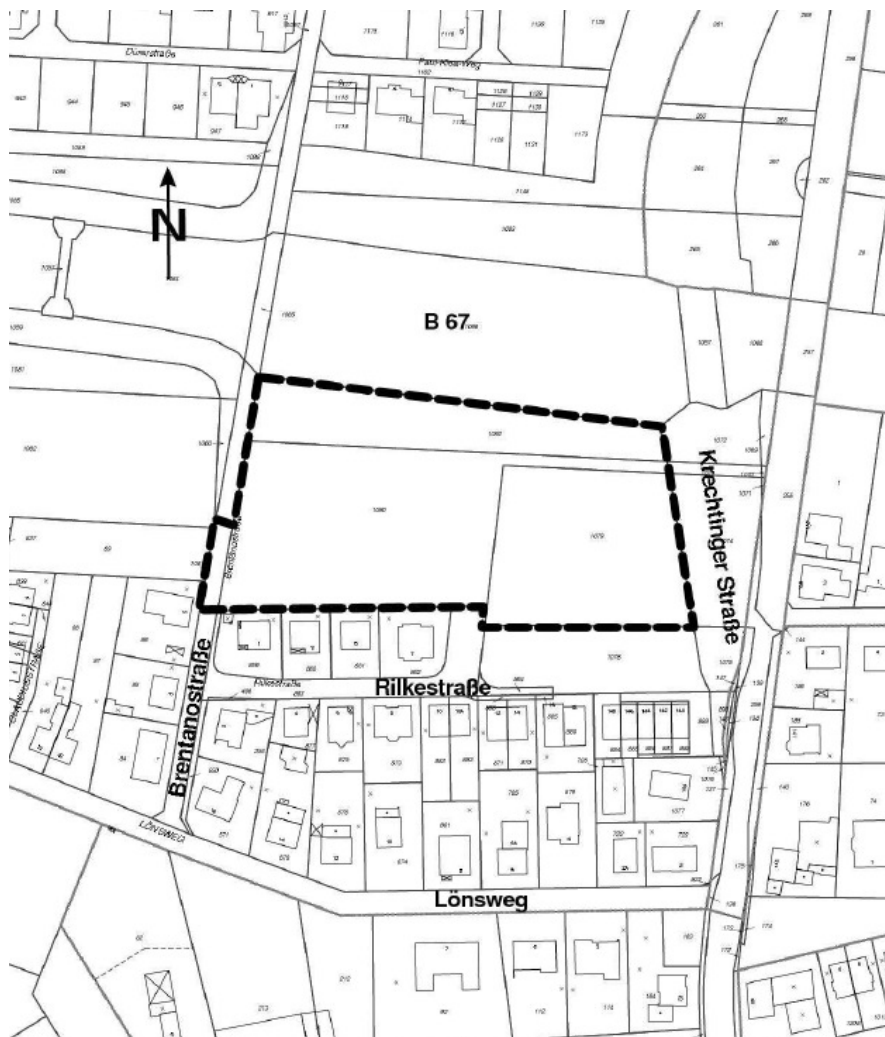
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 16.12.2010

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 23"
(Bereich südlich der B 67, westlich der Krechtinger Straße und
nördlich der Wohnbebauung Rilkestraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BS 23"** (Bereich südlich der B 67, westlich der Krechtinger Straße und nördlich der Wohnbebauung Rilkestraße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 19 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Bebauungsplan "Rhede BS 23" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 23" (Bereich südlich der B 67, westlich der Krechtinger Straße und nördlich der Wohnbebauung Rilkestraße in Rhede) in Kraft.

Rhede, 16.12.2010

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Rhede BS 17" (Bereich Ecke Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger
Straße in Rhede) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 17"** (Bereich Ecke Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Im Zuge der Änderung wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung so angepasst, dass die Voraussetzungen für die Errichtung eines Altenpflegeheimes geschaffen wurden.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 7 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 17" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 17" (Bereich Ecke Rudolf-Diesel-Straße / Krechtinger Straße in Rhede) in Kraft.

Rhede, 16.12.2010

Mittag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbau-gesetz I) vom 13. März 2007 (GV NRW.S. 133), wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
<p>Uferstraße</p> <p>Teilstrecke von Auf der Kirchwiese bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Jugendhaus "BäR"</p>	Gemeindestraße	Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
<p>Dürerstraße</p>	Gemeindestraße	keine
<p>Rubensweg</p>	Gemeindestraße	keine
<p>Berningstiege</p>	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
<p>Im Esch</p> <p>Teilstrecke östlich des Grundstückes Im Esch 18 bis zur Ein-</p>	Gemeindestraße	keine

mündung Pater-Walgenbach-Weg		
Steenekamp	Gemeindestraße	keine
Pater-Walgenbach-Weg	Gemeindestraße	keine

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen. Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Rhede, 17.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebüh- rensatzung) in der Stadt Rhede vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394), und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW 1975 S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom

30.06.2009 (GV.NRW.S.390), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Kostenanteil von 14,46 v.H., der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Artikel II

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient | 1,91 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 1,71 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,41 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,00 €. |

Artikel III

Die Anlage „Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede“ wird wie folgt ergänzt:

Unter Gruppe 1a (Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen [reiner Anliegerverkehr] wird die Straße

„Pater-Walgenbach-Weg“ eingefügt.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

**1. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur
Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG -
vom 17. Dezember 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863, ber. S.975), und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	104,52 €
90-I-Restabfallgefäß	126,50 €
120-I-Restabfallgefäß	150,35 €
240-I-Restabfallgefäß	245,70 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	1.909,19 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.067,04 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	603,81 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-I-Bioabfallgefäß	49,22 €
90-I-Bioabfallgefäß	58,10 €
120-I-Bioabfallgefäß	68,81 €
240-I-Bioabfallgefäß	111,66 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Rhede -Abfallentsorgungsgebührensatzung- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17.12. 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

**13. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Rhede
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer zweiter Ordnung
vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 UmweltÄndG vom 16.03.2010 (GV.NRW.S.185), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rhede für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

0,4608 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0768 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,1536 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Mengering-Rümping-Honselbach

0,7266 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1211 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2422 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Holtwicker Bach

1,0071 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1679 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3357 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Raesfelder Isselverband

0,6213 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1036 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2071 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Untere Issel Nord

1,0095 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1683 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3365 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Obere Issel

0,7863 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1311 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2621 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Els-Knüstingbach

0,0288 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0048 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,0096 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

**2. Änderungssatzung
zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Rhede
vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 2009 (GV NW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. 11. 2004 (GV NW S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.963), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede vom 27. 12. 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:**
„Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.“
- 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.“
- 3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes für Abwasserbeseitigung zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“
- 4. § 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**
„(2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.“

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den/die hauptamtliche/n Bürgermeister/Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss viermal jährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

**1. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Rhede
vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 2009 (GV NW S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 11, Satz 1, wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen: 19,12 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben: 11,04 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Satzung
zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
und Abänderung der Fristen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Rhede am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

- (1) Die Stadt Rhede soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sie für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbüberwachungsverpflichtung nach § 61 a LWG NRW überprüft.
Die Stadt Rhede beabsichtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) die Überprüfung der Kanalisation in den in der Anlage 1 dargestellten Teilgebieten der Stadt in den Jahren 2011 bis 2023 durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.
- (2) Die Stadt Rhede muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 3 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Rhede angeschlossen sind.
- (2) Das Stadtgebiet ist in 13 Untersuchungsgebiete unterteilt (Gebietsplan in Anlage 1). Für jedes Untersuchungsgebiet ist eine Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gem. § 3 festgelegt.
- (3) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der Dichtheitsprüfung, Fristen

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Prüffjahres vorzunehmen, welches sich aus dem Gebietsplan in Anlage 1 ergibt.
- (2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung nach der Errichtung der gesamten Abwasseranlage entsprechend § 2 Absatz 3 durchzuführen.
- (3) Für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, gelten die folgenden Fristen:
 1. liegt das Grundstück im Wasserschutzgebiet (Anlage 2), gilt als späteste Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung der 31. Dezember 2014,
 2. liegt das Grundstück nicht im Wasserschutzgebiet, gilt als späteste Frist zur erstmaligen Durchführung der Dichtheitsprüfung der 31. Dezember 2015.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- (5) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Rhede unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (6) Innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Rhede vorzulegen.
- (7) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die Dichtheitsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) oder nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchgeführt werden.
- (8) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (9) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung wird nur dann anerkannt, wenn sie

1. den Mindestinhalt des Vordrucks „Prüfprotokoll zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ (Anlage 3) aufweist und
2. ein Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes beiliegt (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, Materialien und deren Dimensionen mit Angabe der Längen und Nennweiten).

Im Interesse des Grundstückseigentümers sollte vom Sachkundigen zusätzlich eine Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt erstellt werden:

- ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD, welche die Untersuchung mit TV-Kamera dokumentiert,
- Prüfprotokoll über die Druckprüfung mit Wasser/Luft, aus welcher der festgestellte Wasserverlust bzw. die Druckänderung hervorgeht.

- (10) Nach der Sanierung einer undichten Abwasserleitung ist eine wiederholte Dichtheitsprüfung entsprechend der Absätze 7 und 8 vorzunehmen. Das Ergebnis der wiederholten Dichtheitsprüfung ist der Stadt Rhede innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

§ 4 Zustandsklassifizierung

- (1) Hat die Prüfung gemäß § 3 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben der folgenden Tabelle und den erläuternden Hinweisen in der Anlage 4 vorzunehmen.

Schadensklasse	Beschreibung
0	sehr starker Mangel
1	starker Mangel
2	mittlerer Mangel
3	leichter Mangel
4	geringfügiger Mangel

- (2) Der schwerste Einzelschaden bestimmt grundsätzlich die Schadensklasse.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung wird nur anerkannt, wenn sie von einem Sachkundigen durchgeführt worden ist. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW,
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (<http://www.lanuv.nrw.de>).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Rhede nicht anerkannt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Anlagen zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Abänderung der Fristen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20. Dezember 2010:

Anlage 1: Gebietsplan Fristgebiete zur Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG NRW der Stadt Rhede

Anlage 2: Wasserschutzgebiet der Stadt Rhede

Anlage 3: Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

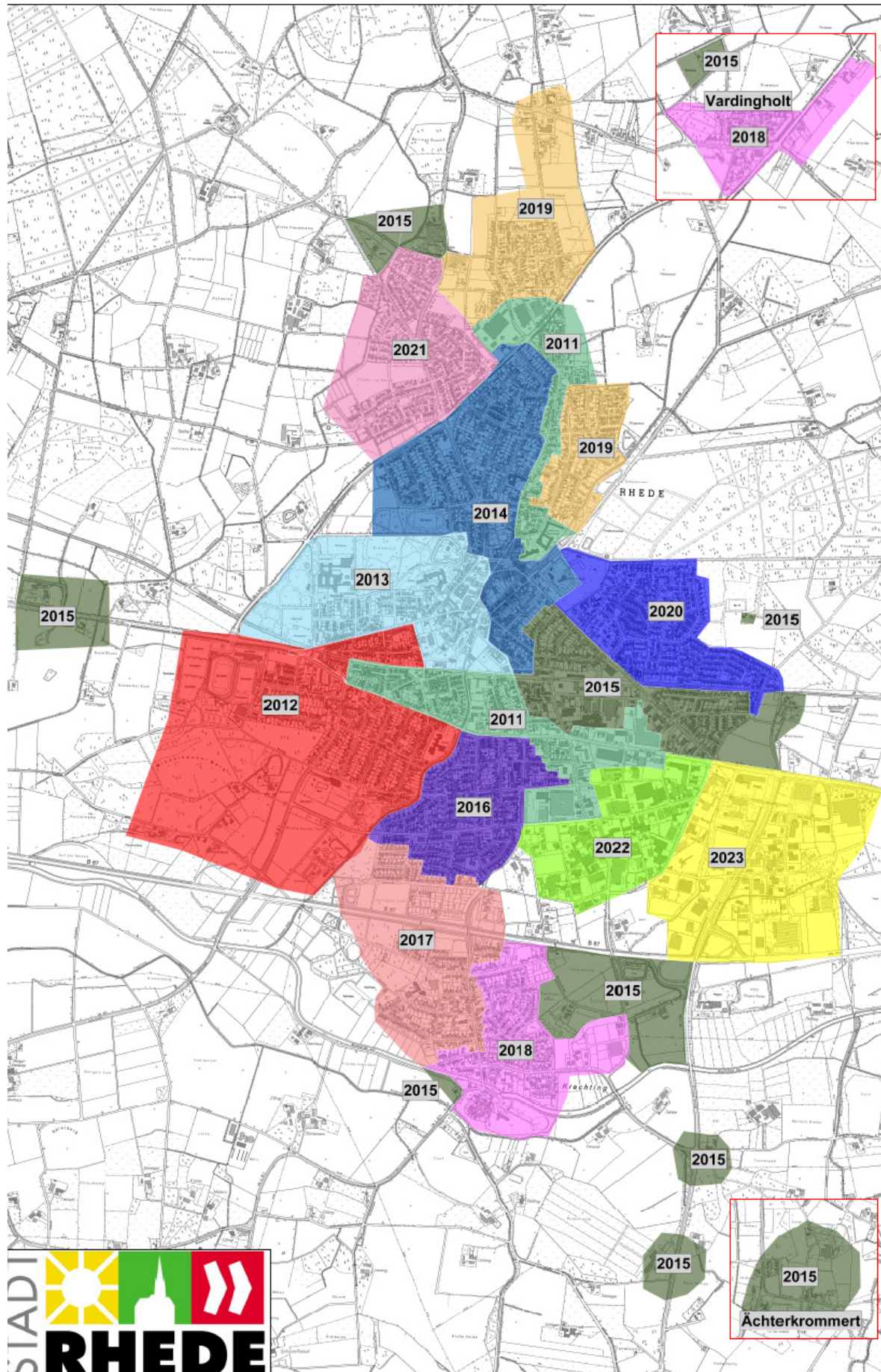
Anlage 4: Einteilung von festgestellten Schäden an privaten Schmutzwasserleitungen in Schadensklassen

Die Anlagen zur Satzung sind nachstehend in verkleinertem Maßstab - unmaßstäblich - abgebildet.

Außerdem wird die Satzung mit den dazugehörigen Anlagen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich Betriebe und Immobilien, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Fristgebiete zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW der Stadt Rhede

Anlage 1



Legende

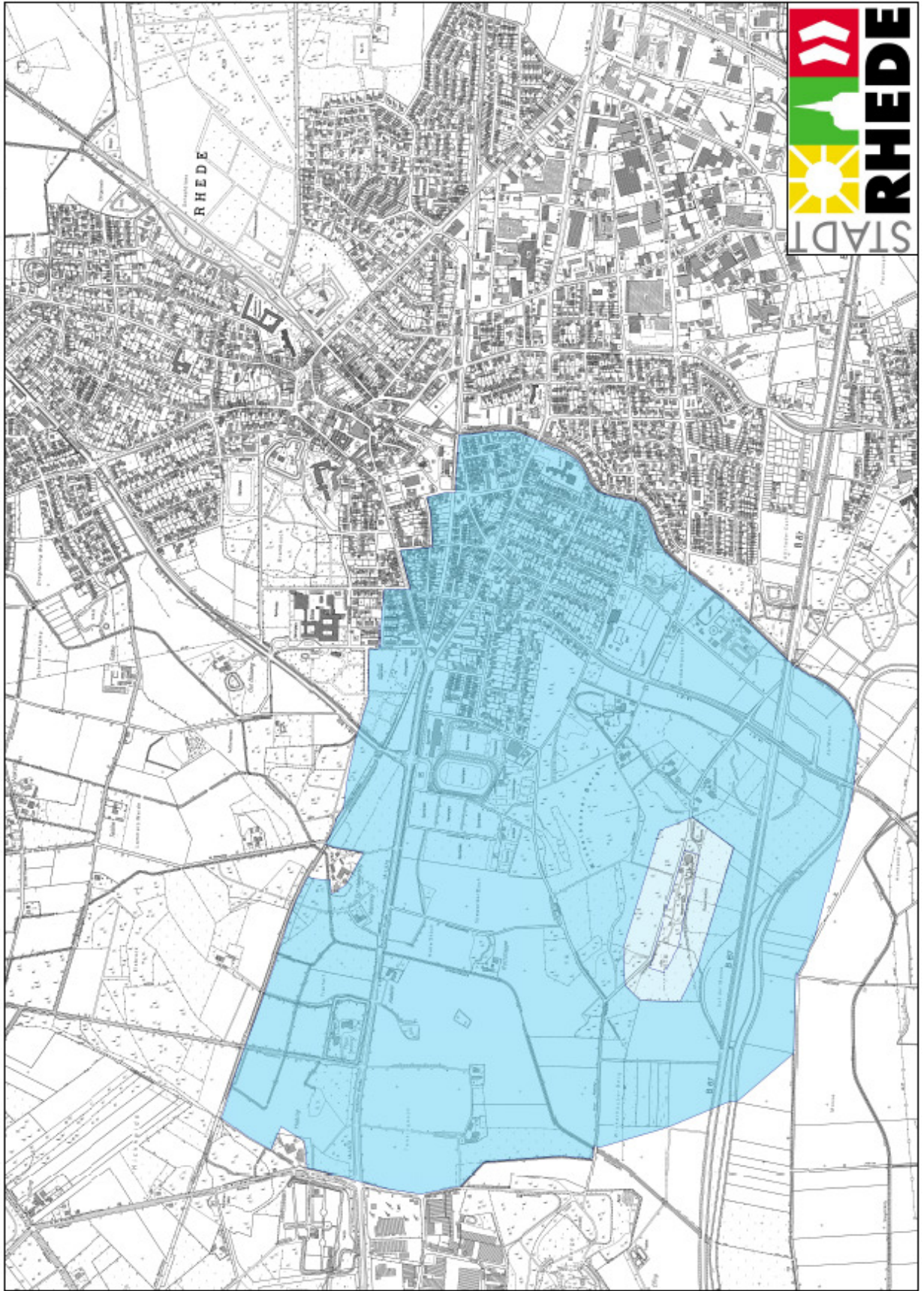
Fristgebiete

2011	Green
2012	Red
2013	Light Blue
2014	Dark Blue
2015	Dark Green
2016	Purple
2017	Light Red/Pink
2018	Bright Pink
2019	Orange
2020	Blue
2021	Light Pink
2022	Light Green
2023	Yellow



Anlage 2

Wasserschutzgebiet der Stadt Rhede



Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen



Grundstücksdaten

Straße, Hausnummer _____, 46414 Rhede

Grundstückeigentümer/-besitzer

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon/E-Mail _____

Sachkundiger

Name _____
 ggf. Firma _____
 Anschrift _____

Datum der Prüfung

Prüfverfahren

Art der Prüfung: angewandtes Regelwerk:
 TV-Inspektion
 Druckprüfung mit Wasser
 Druckprüfung mit Luft
 Druckprüfung für Druckentwässerungsleitungen

Angaben zum Prüfobjekt

Neubau Bestand Saniert
 Nenndurchmesser _____ Material der Leitung _____

Revisionsöffnung vorhanden ja nein
 Rückstauschutz vorhanden ja nein nicht notwendig
 Fehllanschlüsse vorhanden ja nein

Ergebnis

dicht undicht Es liegt ein Hinweis auf Grundwasser-
 Infiltration Exfiltration und Bodenverunreinigung vor (Gefahr
 in Verzug)

Angabe der Schadensklasse

Bitte beachten: Der schwerste Einzelschaden bestimmt die Schadensklasse der gesamten Anlage.

Zustandsklasse	Beschreibung	bitte ankreuzen
0	Sehr starker Mangel	
1	Starker Mangel	
2	Mittlerer Mangel	
3	Leichter Mangel	
4	Geringfügiger Mangel	

Beschreibung der festgestellten Mängel

Sonstiges

 Stempel, Datum, Unterschrift
 Sachkundiger

 Datum, Unterschrift
 Grundstückseigentümer

Diesem Protokoll sind folgende Unterlage beigefügt:

- Lageplan der geprüften Leitungen, inkl. der Darstellung der festgestellten Schäden und Fehllanschlüsse
- Protokoll der Druckprüfung

Bitte senden Sie das ausgefüllte Protokoll mit Lageplan an dichtheitspruefung@rhede.de.

Anlage 4**Einteilung von festgestellten Schäden an privaten Schmutzwasserleitungen in Schadensklassen**

Zustandart	Schadensbeschreibung	Kürzel	Einheit	SK 0	SK 1 + 2	SK 3 + 4
Anschluss	Anschluss nicht fachgerecht Anschluss mit Wurzeleinwuchs Anschluss gerissen Stutzen außen vorstehend	AN, SN AP, SP AR, SR SO	‰ Fläche mm	> 30 ‰ > 10 mm	Einzelfallbetrachtung > 5 ‰ bis ≤ 30 ‰ > 2 mm bis ≤ 10 mm alle	≤ 5 ‰ ≤ 2 mm
Bruch, Riss	Risse Rohrbruch	RC, RL, RO, RS, RX BA, BC, BS, BW	mm cm ²	> 10 mm, > 10 cm ² , Einsturz, Rohrwand fehlt	> 2 mm bis ≤ 10 mm ≤ 10 cm ² Rohrsegmente verschoben, nicht fehlend	≤ 2 mm
Undichtig- keiten	Fehlanschluss	F---		SW am RW-Kanal	Wasser führende Dränage mit Ableitung zum SW- o. MW-Kanal, RW-Anschluss am SW-Kanal	
	Sichtbare Undichtigkeiten	UA, UC, UW		Eindringen unter Druck	Inkrustationen, Schwitzen, Tropfen, Fließen	
Lageab- weichung	Verbindung abgewinkelt, z. B. Unterbogen	LB	°	> 12°	> 7° bis ≤ 12°	≤ 7°
	Verschobene Rohrverbindung radial	LH, LV	cm	> 5 cm	> 2 cm bis ≤ 5 cm	≤ 2 cm
	Verschobene Rohrverbindung längs	LL	cm	> 7 cm	> 3 cm bis ≤ 7 cm	≤ 3 cm
Hindernisse	Abflusshindernis allgemein, z. B. kreuzende Ltg.	H-, HZ, HS, HK, HE	‰ Fläche	> 30 ‰	> 5 ‰ bis ≤ 30 ‰	≤ 5 ‰
	Wurzeleinwuchs	HP	‰ Fläche	> 30 ‰	> 5 ‰ bis ≤ 30 ‰	≤ 5 ‰
	Dichtring einragend Dichtmasse einragend	HG HM	‰ Fläche	> 30 ‰	> 10 ‰ bis ≤ 30 ‰	≤ 10 ‰
Sonstiges	Kanalsanierung nicht fachgerecht Boden sichtbar	KN 3. Stelle „B“		alle	Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung	
	Sichtbare Exfiltration Hohlraum sichtbar Eindringendes Bodenmaterial	3. Stelle „M“		alle alle alle		

Erläuterungen für den Sachkundigen

Das „Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“ der Stadt Rhede steht im Internet unter www.rhede.de zur Verfügung. Die Inhalte des Prüfprotokolls sind als Mindestinformation zur Anerkennung der Dichtheitsprüfung durch die Stadt Rhede zu verstehen. Ein Lageplan der geprüften abwassertechnischen Anlage ist dem Protokoll beizufügen. In dem Lageplan müssen festgestellte Schäden/Mängel lokalisiert und mit den Kürzeln aus der Tabelle zur Einteilung der Schadensklasse markiert werden. Durchmesserwechsel, Materialwechsel und Fehlanschlüsse müssen ebenfalls in dem Plan gekennzeichnet werden.

Schäden, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, brauchen für die Beurteilung der Dichtheit und der Definition der Schadensklasse der Abwasserleitung nicht berücksichtigt werden. Solche Schäden sind jedoch in dem Prüfprotokoll der Stadt Rhede unter dem Punkt „Beschreibung der festgestellten Mängel“ darzustellen.

Der schwerste Einzelschaden bestimmt grundsätzlich die Schadensklasse.

Abwasserleitungen, die durch Wasser- oder Luftdruck mit dem Ergebnis „undicht“ geprüft wurden, erhalten die Schadensklasse SK 0.

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede - Friedhofssatzung - vom 20. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 311) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Rhede am 15.12.2010 folgende Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rhede beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- §10 Ruhezeit
- §11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- §12 Arten der Grabstätten, Allgemeines
- §13 Reihengrabstätten
- §14 Wahlgrabstätten
- §15 Familiengrabstätten
- §16 Urnengrabstätten
- §17 Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte (Garten der Sterbenkinder)
- §18 Anonyme Grabstätten
- §19 Aschenbeisetzung ohne Urne
- §20 Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof an der Vinzenzstraße
- §21 Größe der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen

- §22 Allgemeines
- §23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- §24 Zustimmungserfordernis
- §25 Standsicherheit der Grabmale
- §26 Unterhaltung
- §27 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- §28 Herrichtung und Unterhaltung
- §29 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

- §30 Benutzung der Leichenhalle
- §31 Trauerfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

- §32 Alte Rechte
- §33 Haftung
- §34 Gebühren
- §35 Ordnungswidrigkeiten
- §36 Inkrafttreten

I.

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe an der Büsingstraße und Vinzenzstraße in Rhede.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Rhede. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Rhede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Totgeburten, Fehlgeburten sowie Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Rhede ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Stadt. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Toten verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung werden die Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II.
- Ordnungsvorschriften -

§ 4
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen) zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle zu entsorgen, die nicht bei der Pflege und Unterhaltung der Grabstelle angefallen sind,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- k) die Entnahme von Wasser aus Zapfstellen und Brunnenanlagen zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine Berechtigungskarte der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung legt Art und Umfang der Zulassung fest. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist jeweils auf ein Kalenderjahr befristet.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragungen in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragungen in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

- (6) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die befestigten Hauptwege auf dem Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Bei anhaltendem Regen oder Tauwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren vorübergehend oder für bestimmte Friedhofsteile einschränken.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.

- Allgemeine Bestattungsvorschriften -

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Das jeweilige Bestattungsunternehmen hat der Friedhofsverwaltung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, aus der hervorgeht, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstelle erwerben möchte. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Um einen reibungslosen Bestattungsablauf zu gewährleisten, setzt die Friedhofsverwaltung Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Sie dürfen je-

doch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Beisetzungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Verstorbene sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und anschließend in Särgen oder Urnen beizusetzen; ausgenommen hiervon ist die Ascheverstreuerung. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Die Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Leichenumhüllungen dürfen nur leicht vergängliche und ökologisch unbedenkliche, das Grundwasser nicht belastende Materialien verwendet werden. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung nur zulässig, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist. Urnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Säрге für Personen, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind: Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m,
 - b) Säрге für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind: Länge: 2,10 m, Breite im Mittelmaß: 0,75 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,75 m.

Sofern in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich sind, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung ausdrücklich mitzuteilen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne sowie im Garten der Sternenkinder mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und gegebenenfalls Grabmale und Fundamente sowie die vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Falls dies bis 26 Stunden vor der Bestattung nicht erfolgt ist, wird dieses von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag vorgenommen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre. Abweichungen von der festgesetzten Ruhezeit sind nur im Benehmen mit dem Amtsarzt zulässig.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Rhede im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Rhede nicht gestattet. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen. In Fällen des § 29 können Leichen und Aschenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. - Grabstätten -

§ 12 Arten der Grabstätten, Allgemeines

- (1) Die Grabstätten und das Aschestreufeld bleiben Eigentum der Stadt Rhede. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Familiengrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) anonyme Grabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zuteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten (bis 500 g) sowie für die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - d) Reihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten (ohne Pflegeverpflichtung) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kann auch im Rahmen einer Sammelbestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Die Ruhezeit der Kleinkinderleiche darf die Ruhezeit des verstorbenen Familienangehörigen nicht übersteigen.
- (4) Mit dem Erwerb der Grabnummernkarte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilflächen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (6) Sollte der Verstorbene vor Ablauf der Nutzungsdauer aus einem Reihengrab ausgebettet werden, wird die anteilige Gebühr nicht erstattet.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur anlässlich eines Todes- oder Umbettungsfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte und nur für mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn für eine Bestattung die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit entspricht. Die Nutzungszeit ist um den fehlenden Zeitraum für die gesamte Wahlgrabstätte auf volle Jahre zu verlängern.
- (6) In Wahlgrabstätten können neben der zulässigen Zahl der Leichenbestattungen zusätzlich je Grabstelle 6 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auch als Gemeinschaftsgrabstätten (ohne Pflegeverpflichtung) erworben werden.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen eines verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme der Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.
- (12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Für den Fall, dass das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, erfolgt hierbei keine Gebührenerstattung.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Ist die Grabstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach vorstehenden Hinweisen geräumt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle räumen.

§ 15 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Eine Familiengrabstätte weist sechs Grabstellen auf.
- (2) Die Vorschriften des § 14 Absätze 2 und 4 bis 13 finden sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag und nur für den gesamten Grabverband und nur für mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer von 25 Jahren beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn für eine Bestattung die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit entspricht. Die Nutzungszeit ist um den fehlenden Zeitraum für die gesamte Wahlgrabstätte auf volle Jahre zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag und nur für den gesamten Grabverband und nur für mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre möglich.

- (4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Grabstätten für Totgeburten und Leibesfrüchte (Garten der Sternenkinder)

- (1) Auf dem Friedhof an der Büssingstraße hält die Friedhofsverwaltung ein zentrales Feld für die Sammelbestattung von Tot- und Fehlgeburten (bis 500 g) sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte als Reihengrabstätte vor. Es ist als Rasenfläche angelegt und enthält eine zentrale Gedenkstätte mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die Verstorbenen.
- (2) Die Beisetzungen finden turnusgemäß im Rahmen einer Sammelbestattung statt und sind für die Eltern kostenlos.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 18

Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Reihengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

§ 19

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original oder als beglaubigte Abschrift auszugsweise vorzulegen. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Die Aufstellung einer Gedenktafel für die Verstorbenen kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung am Rande des Aschestreifelfeldes zugelassen werden.

§ 20

Baumgrabstätten auf dem Alten Friedhof an der Vinzenzstraße

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen und Sträuchern im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Sollte der Baum oder Strauch im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, sorgt die Friedhofsverwaltung für eine Ersatzanpflanzung. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe der Bepflanzung.
- (2) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Namenstafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum eingraviert werden können. Die Namenstafeln weisen eine Größe von ca. 10 x 20 cm auf. An dem betreffenden Baum darf kein entsprechender Hinweis erfolgen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Grabanlage liegt in der alleinigen Obhut der Friedhofsverwaltung.
- (4) Andere Bestattungsformen sind auf dem Alten Friedhof nicht zulässig.

§ 21

Größe der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Größen:

Reihengräber:

2,40 m Länge, 1,20 m Breite (Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr),

1,70 m Länge, 0,80 m Breite (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -Kindergräber-)

Wahlgräber:

2,40 m Länge, 1,20 m Breite (an Hauptwegen 2,70 m Länge)

Familiengräber:

5,40 m Länge, 3,90 m Breite

Urnenreihengräber:

0,65 m Länge, 0,50 m Breite

Urnenwahlgräber:

1,00 m Länge, 1,00 m Breite

Anonyme Grabstätten:

2,40 m Länge, 1,20 m Breite (für Erdbestattungen),

0,50 m Länge, 0,50 m Breite (für Urnenbestattungen)

Die Maße können aufgrund örtlicher Gegebenheiten abweichen.

V.

- Gestaltung der Grabstätten, Grabmale, Grabeinfassungen und bauliche Anlagen -

§ 22

Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Für Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen nur Natursteine, Holz, farbloses Sicherheitsglas und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Werkstoffe müssen wetterbeständig und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder gestampfter Zementmasse, aus Terrazzo und weißen oder schwarzen Kunststeinen,
 - b) Grabeinfassungen aus Beton oder Kunststein,
 - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (2) Grabmale auf Wahl- und Reihengrabstätten dürfen die in § 21 jeweils festgelegte Grabbreite nicht überschreiten.

- (3) Grabmale auf Reihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätte dürfen die Maße 1,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten. Der Standort zur Aufstellung eines Grabmals ist mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.
- (4) Die Grabeinfassungen zum Weg hin werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gesetzt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Einschränkungen bzw. Auflagen anordnen, wenn das Gesamtbild oder die Würde des Friedhofes beeinträchtigt sind.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sind zustimmungspflichtig; sie sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells 1:10 verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal bzw. eine aufgestellte bauliche Anlage nicht den genehmigten Unterlagen oder ist es/sie ohne Genehmigung errichtet worden, kann die Friedhofsverwaltung vom Inhaber der Grabnummernkarte bzw. vom Nutzungsberechtigten die Entfernung verlangen oder die Entfernung, wenn sie verweigert wird, auf seine Kosten durchführen.

§ 25

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Rhede bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Rhede im Innenverhältnis, soweit die Stadt Rhede nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den letzten Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zuletzt Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. - Herrichtung und Pflege der Grabstätten -

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 herrichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Abfälle sind nach organischen, kompostierbaren und nichtorganischen Bestandteilen zu trennen und den jeweiligen Sammeleinrichtungen zuzuführen.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die sonstigen Anlagen und Wege des Friedhofes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf bzw. mit der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes.

- (5) Die gesamte Fläche der jeweiligen Grabstätte muss binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch gestaltet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Einziehungsfall werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Zu dessen Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

VII.
- Friedhofshalle und Trauerfeiern -

§ 30
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Eine vorübergehende Nutzung zwecks Überführung an den eigentlichen Bestattungsort ist nicht gestattet.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur von Bediensteten der Friedhofsverwaltung sowie durch das beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.
- (3) Die Leichen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in festverschlossenen Särgen in besonderen Leichenzellen aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Leichenzellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. - Schlussbestimmungen -

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

Die Stadt Rhede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Rhede nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Rhede verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- e) eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 25 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 25 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rhede vom 12.05.2004, in Kraft getreten am 16.05.2004, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

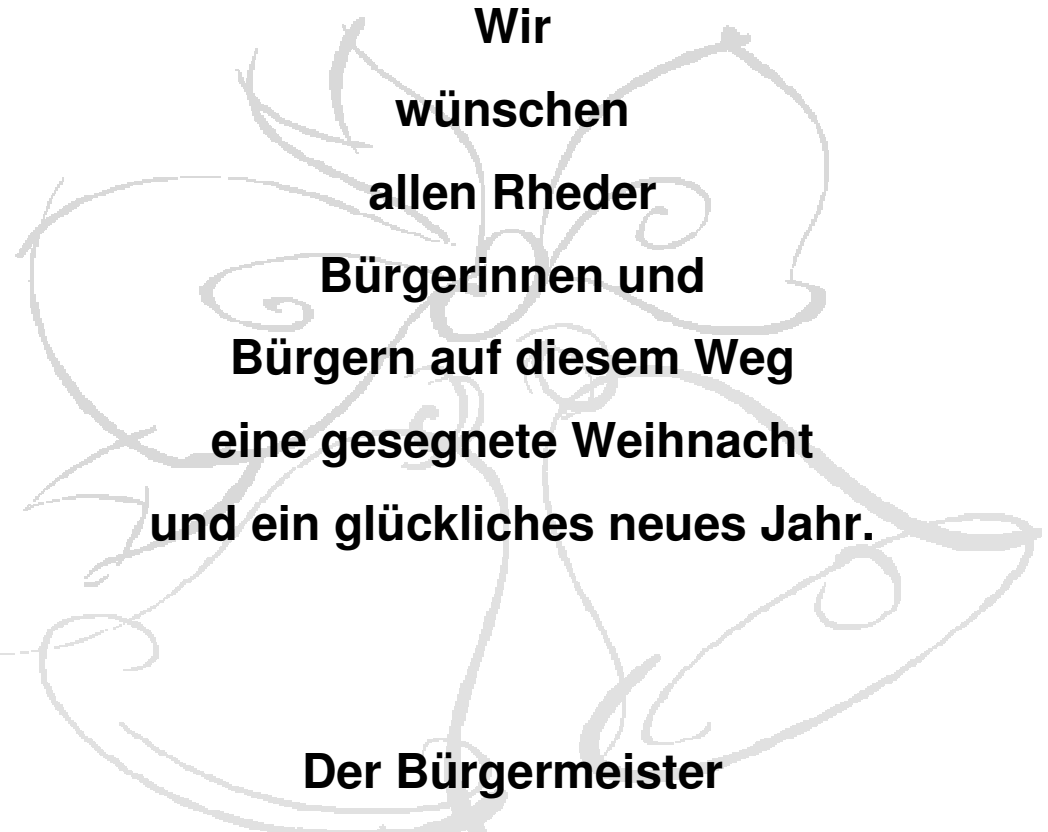
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter



**Wir
wünschen
allen Rheder
Bürgerinnen und
Bürgern auf diesem Weg
eine gesegnete Weihnacht
und ein glückliches neues Jahr.**

**Der Bürgermeister
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ihrer Stadtverwaltung**